

Befehle geltenden gesetzlichen Vorschrift, mit Einräumung einer bloß vierzehntägigen Frist, zu citiren ist, vor dem Amte oder dem Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit er sich des Verbrechen schuldig gemacht hat, zu stellen, und es sollen dieselbst die begangenen Jagd- und Wildsverweh sowohl, als die bey Gelegenheit derselben, und uno actu continuo mit diesen, begangenen andern Excesse, z. B. Widersetzlichkeit bey der Pfändung, untersucht und bestraft werden.

§. 2.

Damit dergleichen Verbrechen, besonders Holzdieben, desto leichter entdeckt werden können, soll den Forstbedienten oder den bestohlenen Eigenthümern nachgelassen bleiben, lediglich auf Anmelden bey den Dorfgerichten, oder, wenn der Verbrecher an dem Orte sich befindet, an welchem die Amts- oder Gerichts-Expedition wesentlich ist, und der Beamte oder Justitiar wohnt, auf Anmelden bey dem Amte oder Gerichtsvorwalter, ohne besondere Requisition, jedoch unter Theilnahme wenigstens Einer verpflichteten Gerichtsperson, Handsuchung zu thun.

§. 3.

Die Insinuation des an den Verbrecher zu erlassenden Citation soll, ohne besondere Requisition, nur gegen Vorzeigung der schriftlichen offenen Ladung bey demjenigen Amte oder Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit der Verbrecher wohnt, und auf mündliche Meldung, daß solche insinuirt werden solle, gestattet, und dieses auf der Citation angemerket werden.

Der stellende Richter des Wohnorts hat von etwa früher vorgekommenen Bestrafung des zu Stellenden das Gerichte der begangenen That zu benachrichtigen.

§. 4.

Was die Bestrafung der Verbrecher betrifft, so sollen zwar die im Großherzogthume Weimar sich vergehenden Fürstlich-Keussischen Unterthanen nach den Großherzoglich Weimarischen Landesgesetzen, und die Großherzoglich Weimarischen Unterthanen, welche in den obgedachten Keussischen Fürstenthümern Forst- oder Jagdverbrechen begehen, nach den dortigen Gesetzen, in der That, bestraft werden; es soll jedoch bey einer etwa stattfindenden bedeutenden Verschiedenheit der
in